

Schuldenausgleich / Gemeinsame Verbindlichkeiten

Auch im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft haftet grundsätzlich jeder Ehegatte für die von ihm begründeten Verbindlichkeiten alleine. Nimmt also ein Ehegatte einen Kredit für sich oder seine Firma auf, dann haftet der andere Ehegatte für die Rückzahlung des Kredits nur dann, wenn er sich hierzu ausdrücklich verpflichtet hat, entweder als Mitschuldner durch Mitunterzeichnung des Darlehensvertrags oder durch eine für die Rückzahlung des Kredits zugunsten des Ehepartners gestellte Sicherheit, etwa in Form übernommen selbstschuldnerischen Bürgschaft. Nur auf diese Weise entstehen „gemeinsame“ Verbindlichkeiten bzw. die Haftung auch des anderen Ehegatten für die Rückzahlung des aufgenommenen Kredits.

Dennoch können auch solche Verbindlichkeiten, für die nur einer der Ehegatten nach außen haftet, sich für den anderen Ehegatten bei einer Trennung und im Falle der Scheidung nachteilig auswirken. Auswirken können sich auch diese Schulden einerseits auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs, wenn sie beim unterhaltsrelevanten Einkommen zu berücksichtigen sind. Sie mindern andererseits das Vermögen des verschuldeten Ehegatten, wodurch letztlich der an den anderen Ehegatten auszugleichende Zugewinn deutlich verringert sein kann.

Gemeinsame Schulden

Solange die eheliche Lebensgemeinschaft intakt ist, besteht grundsätzlich keine Ausgleichspflicht für die von dem anderen Ehegatten alleine getilgten Schulden. Zwar haften beide Eheleute nach außen der kreditgewährenden Bank für die Rückführung des gemeinsam aufgenommenen Darlehens als Gesamtschuldner. Das interne Ausgleichsverhältnis wird hingegen durch die eheliche Lebensgemeinschaft und die durch sie begründete gegenseitige Verpflichtung und Verantwortung überlagert.

Dies ändert sich mit der endgültigen Trennung der Eheleute. Ab diesem Zeitpunkt kann ein interner Ausgleichsanspruch bestehen. Rechtsgrundlage der Auseinandersetzung gemeinsamer Schulden im Falle von Trennung und Scheidung ist § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Nach dieser Vorschrift haften Gesamtschuldner intern zu gleichen Anteilen, also grundsätzlich hälftig, soweit nicht ein anderes vereinbart ist. Tilgt ein Ehegatte nach der Trennung das gemeinsam aufgenommene Darlehen weiterhin alleine, kann er vom anderen Ehegatten intern den hälftigen Ausgleich seiner Aufwendungen verlangen. Der in Anspruch genommene Ehegatte kann demgegenüber nur einwenden, dass etwas anderes vereinbart ist. Es kann hierüber eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung zwischen den Eheleuten getroffen worden sein. Ein abweichender interner Verteilungsmaßstab kann sich aber auch ohne eine besondere Abrede aus anderen Umständen etwa dem Verhalten der Eheleute, der tatsächlichen Handhabe und auch aus der „Natur der Sache“ selbst ergeben.

Hinweis!

Während der Unterhalt rückwirkend erst ab dem Zeitpunkt seiner Geltendmachung eingefordert werden kann, kann der interne Ausgleichsanspruch auch bezogen auf die Vergangenheit geltend gemacht werden. Er entsteht mit Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft, frühestens mit der endgültigen Trennung der Eheleute, jedenfalls aber mit Einreichung des Scheidungsantrages.